



**Anlage zu §2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – c BauGB
vom 10.07.2006**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern.....	2
1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen.....	2
1.2 Anpflanzen von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln	2
1.3 Anlage standortgerechter Wälder	2
1.4 Schaffung von Streuobstwiesen	3
1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen, Rohrichten, Rieden etc.....	3
2. Anlage und Renaturierung von Gewässern	3
2.1 Herstellung von Stillgewässern	3
2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern	3
3. Begrünung von baulichen Anlagen	4
3.1 Fassadenbegrünung.....	4
3.2 Dachbegrünung.....	4
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung.....	4
4.1 Entsiegelung befestigter Flächen.....	4
4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung.....	4
4.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität	5
5. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungsflächen	5
5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache.....	5
5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur - offene, nicht kultivierte Böden -	5
5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland.....	5
5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland	5
6. Maßnahmen zum Schutz von Amphibien an Straßen.....	6
7. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Böden (Dekontamination)	6



Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 c Nr. 1 BauG :

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von großkronigen Bäumen (I. Ordnung über 20 m, 3xV mDB oder je nach Sorte) mit einem Stammumfang 18/20 oder mittelkronigen Bäumen (II. Ordnung bis 20 m, 2x VOB) mit einem Stammumfang 16/18
- Anpflanzung und Verpflanzung von Hochstammbäumen mit situationsbedingten Pflanzgrößen
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung und Sonneneinstrahlung
- (Schilfmatten) sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzen von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von großkronigen Bäumen (I. Ordnung über 20 m, 3x V mDB oder je nach Sorte) mit einem Baumumfang 18/20, mittelkronigen Bäumen (II. Ordnung bis 20m, 2x V oB) mit einem Stammumfang 16/18, Heister (mehrstämmige baumartige Gehölze mit Verzweigung ab Boden oder Krone) 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch; die Pflanzen müssen BDB-Bestimmungen entsprechen
- je 100 m² 1 großkroniger oder 2 mittelkronige Bäume, 3 Heister und 35 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Verbiss und UV-Einstrahlung (Schilfmatten)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten heimischen Arten
- 3.500 Stück je ha Fläche, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Verbiss und UV-Strahlung (Schilfmatten)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre



1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm
- Einsaat mit Gras- und Kräutermischungen
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbisschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 3 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen, Rohrichten, Rieden etc.

- Schaffung geeigneter Bodenbedingungen durch Boden-, Bodeneintrag oder Bodenvorbereitung
- Verpflanzung vorhandener Pflanzengesellschaften
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus autochthonem oder selbst gewonnenem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Anlage und Renaturierung von Gewässern

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens, einschließlich Entsorgung gem. der gesetzlichen Vorgaben
- ggf. Abdichtung des Untergrundes einschließlich Materialkosten
- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen und Pflanzengesellschaften
- Maßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlenbefestigungen
- Gestaltung der Gewässer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben sowie Maßnahmen zur Strukturvielfalt und der Eigendynamik
- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen
- Entschlammung, einschließlich Entsorgung gem. gesetzlicher Vorgaben
- Erstellen von Sicherungszäunen
- Maßnahmen zur Ableitung nicht verunreinigtem Niederschlagswasser von Dächern, Hoffflächen etc. in ein Fließgewässer
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre



3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- 1 Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge, einschließlich Unterbau und Entsorgung gem. gesetzlicher Vorgaben
- Einbau von Oberboden, Herstellung einer vegetationsfähigen Schicht als Vorbereitung weiterer Maßnahmen
- Aufreißen wasserdurchlässiger Beläge
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Beläge
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben sowie Bepflanzung solcher Gräben mit standortgerechten, heimischen Pflanzen
- Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre



4.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität

- Entfernung und Entsorgung von unverträglichen Nutzungen in Wasserschutzzonen II bzw. III

5. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungsflächen

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur - offene, nicht kultivierte Böden -

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, einschließlich Entsorgung gem. gesetzlicher Vorgaben
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, einschließlich Entsorgung gem. gesetzlicher Vorgaben
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus autochthonem oder selbst gewonnenem Saatgut sowie 3-4 maliger Mahd im ersten Jahr, danach 1-2 maliger Mahd pro Jahr
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung je nach Standort gem. den Richtlinien der jeweils gültigen Landesprogramms
- Aushagerung durch Mahd je nach Ertragsleistung 1 - 2 mal pro Jahr, Verwertung oder Abtransport des Mähgutes oder Beweidung mit Rindern oder Schafen
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung von Zäunen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre



6. Maßnahmen zum Schutz von Amphibien an Straßen

- Einbau von dauerhaften Leiteinrichtungen sowie Kleintierdurchlässen an geeigneten Stellen (Materialien und Bautechnik nach dem jeweiligen Stand der Technik)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

7. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Böden (Dekontamination)

- Bodenaustausch ohne behördliche Auflage oder Neubebauung ab 200 cbm genehmigungspflichtig